

werken, in den zur Competenz des Raths gehörigen Sachen, 12. die Verschreibung über Theilungen und Käufe und andere in der Stadtwillkür¹⁾ enthaltene Sachen und solche, die „statum et tranquillitatem reipublicae“ betreffen.

In diesen Sachen fand vor dem Rath ein zwar mündliches oder schriftliches, aber summarisches Verfahren statt. In unbedeutenderen Fällen durften sich die Parteien in den vor dessen Amt gehörigen Sachen an den Bürgermeister wenden; war die Sache schwierig und umfangreich, so verwies dieser sie an das Rathscollegium. Wenn der Bürgermeister die Parteien summariter hörte und dieselben sich bei seinem Bescheide beruhigten, dann verblieb es dabei; zog aber eine Partei die Sache an den Rath, so wurde dieselbe dorthin ohne Appellation Schalt oder Schaltgeld²⁾ binnen 10 Tage remittirt. Die Appellation gegen Sentenzen des Raths ging nach Pr. L.-R. (1721) Bch. 1 Tit. 44 Art. 5 § 10 an das Hofgericht.³⁾

Die öffentlichen Angelegenheiten jeder Stadt wurden von dem Rathscollegium erledigt, insbesondere die Anträge der letzten 3 Ordnungen der Gerichte, Zünfte und Gemeinde, welche durch besondere Vertreter⁴⁾ übermittelt wurden. In gemeinsamen,

1) Ueber die Willkür der Stadt Königsberg d. d. Marienburg am St. Georgstage d. i. dem 23. April 1394 cf. Faber: Königsberg S. 184; Schinemann: *Dissertatio jvridica de statutis civitatis Regiomontanae. Regiomonti* 4^o. (1741). Der vollständige Text derselben ist bisher noch nicht publicirt worden.

2) Wer ein gesprochenes Urtheil schalt, d. h. gegen dasselbe ein ordentliches Rechtsmittel einlegte, mußte nach Pr. L.-R. (1721) Bch. 1 Tit. 44 Art. 5 § 1 bei der Behörde, welches das Urtheil gesprochen hatte, 12 Mark pr. Schaltgeld einzahlen, wovon er 8 Mk., die er — bis auf 4 Mk. — zurückerhielt, „so fern er wol appelliret“ d. h. das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt hatte, aber ganz verlor, „da er übel appelliret“ d. h. unterlag.

3) Ueber das Hofgericht zu Königsberg cf. Pr. L.-R. (1721) *Publicationspatent* und die ohne Angabe des Verfassers erschienene Schrift des jetzigen Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simson: *Nachrichten über die Gründung und Fortbildung des Tribunals zu Königsberg* in Pr. aus gedruckten und ungedruckten Quellen. Königsberg 1844, Hartung.

4) Die Deputirten des Gerichts hießen „Deputirte zu Rathhaus“. Die Deputirten der Zünfte waren die Elterleute. Die Gemeinen der